

PATIENTENVERFÜGUNG INFORMATIONEN UND HINTERGRÜNDE



**Mein Wille
geschehe ...**

Eine Information der
SPD-Landtagsfraktion M-V.



SPD

■ Liebe Bürgerinnen und Bürger!

der medizinische Fortschritt macht auch in Mecklenburg-Vorpommern mittlerweile vieles möglich. Dabei ist aber eines unbedingt



Dr. Norbert Nieszery,
Fraktionsvorsitzender

zu beachten: Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und welche medizinischen Maßnahmen zu seiner Behandlung angewendet werden. Dafür hat sich die sozialdemokratische Landtagsfraktion gemeinsam mit den sozialdemokratischen Gesundheitsministern und der derzeitigen Gesundheitsministerin immer eingesetzt.

Was passiert nun, wenn jemand infolge einer Krankheit entscheidungsunfähig ist? Wird er mit allen medizinischen und technischen Möglichkeiten künstlich am Leben erhalten, gar schmerzhaften Behandlungen ausgesetzt - oder schaltet jemand die Maschinen ab? Wenn Sie selbst nicht mehr Ihren Willen äußern können, kann nur durch eine Patientenverfügung ermittelt werden, was Ihrem Wunsch entspricht. Nur durch eine solche, vorher dokumentierte Erklärung können Sie sicherstellen, dass Ihre freie Entscheidung auch respektiert werden kann.



Julian Barlen,
gesundheitspolitischer
Sprecher

Uns ist es wichtig, Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern Mecklenburg-Vorpommerns, Informationen an die Hand zu geben,



Sonja Amalie Steffen,
Mitglied des Bundestages

damit Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen können. Wir danken deshalb der Juristin und Bundestagsabgeordneten Sonja Steffen, die diese Information für Sie aufbereitet hat.

Gemeinsam möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick darüber geben, was eine Patientenverfügung ist, wie sie verfasst sein muss und wie sie umgesetzt wird. Wir wollen Ihnen aufzeigen, wohin Sie sich in Mecklenburg-Vorpommern wenden können, um sich zu informieren und Hilfe zu bekommen.

Die Broschüre soll eine Anregung sein, sich rechtzeitig über mögliche Vorkehrungen Gedanken zu machen. Nehmen Sie sich ausreichend Zeit und beschäftigen Sie sich eingehend mit dem Thema, bevor Sie eine Entscheidung treffen.

*Dr. Norbert Nieszery
SPD-Fraktionsvorsitzender
im Landtag M-V*

*Sonja Amalie Steffen
Mitglied des Deutschen
Bundestages*

*Julian Barlen, MdL
Sprecher für Gesundheitspolitik
der SPD-Landtagsfraktion M-V*

Was ist eine Patientenverfügung?



© blend40

Laut Gesetz spricht man von einer Patientenverfügung, wenn eine volljährige Person schriftlich festlegt, ob sie „in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt“ (§ 1901a BGB). Die Verfügung dient dazu, die Patientenautonomie für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit zu sichern. Häufig wird festgelegt, in welchen Situationen keine Behandlungen wie lebenserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden sollen. In ihr kann aber auch verfügt werden, alles medizinisch Mögliche für den Betroffenen zu tun.

Damit eine Patientenverfügung wirksam werden kann, muss sie freiwillig und ohne äußeren Druck abgegeben worden sein. Das bedeutet auch, dass niemand zum Verfassen einer solchen Verfügung

verpflichtet werden kann. Sie kann also nicht zur Bedingung für einen Vertragsschluss, beispielsweise mit einer Versicherung oder einem Pflegeheim, gemacht werden.

■ Wie muss eine Patientenverfügung verfasst sein?

Grundsätzlich muss eine Patientenverfügung von einer volljährigen Person schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben werden. Sie sollte mit einem Datum versehen werden und Angaben zu Ihrer Person enthalten.

Allgemeine Formulierungen sollten vermieden werden und stattdessen die Situationen, in denen die Patientenverfügung gelten soll, möglichst konkret beschrieben werden, ebenso die in diesen Situationen gewünschten Behandlungen.

Die Patientenverfügung richtet sich damit insbesondere an die behandelnden Ärzte. Sie kann sich aber zusätzlich an einen Betreuer oder Bevollmächtigten richten und Bitten oder Anweisungen zur Durchsetzung des Patientenwillens enthalten.

Niemand ist an seine eigene, schriftlich verfasste Patientenverfügung für immer gebunden. Sie kann jederzeit formlos widerrufen werden.

■ Was muss sonst noch beachtet werden?

Eine Patientenverfügung sollte so aufbewahrt werden, dass sie leicht gefunden werden kann. Hierfür kann es auch sinnvoll sein, einen Hinweis über den Verwahrungsort bei sich zu tragen. Sie sollten Vertrauenspersonen über die Existenz der Patientenver-

fügung informieren und bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim darauf hinweisen.



© drubig-photo

Um die Ernsthaftigkeit einer Patientenverfügung zu unterstreichen, empfiehlt es sich, zusätzlich seine persönlichen Wertvorstellungen aufzuschreiben. Diese können bei bestehenden Zweifeln dazu dienen, Ihren tatsächlichen Willen zu ermitteln. Zweifel können z.B. dann bestehen, wenn die Situation, in der Sie sich befinden, nicht ganz mit der in der Patientenverfügung beschriebenen übereinstimmt. Ihre Erwartungen an das Leben, Ihre Vorstellungen vom Sterben, Ihre persönlichen Erfahrungen

mit Schmerzen und Ihr Verhältnis zur Religion können wichtige Hinweise geben und als Ergänzung und Auslegungshilfe zu Ihrer Patientenverfügung dienen.

Beim Formulieren der Patientenverfügung sollten Sie sich bereits darüber im Klaren sein, welche medizinischen Maßnahmen Sie zu welchem Zeitpunkt wünschen oder nicht. Es wird deshalb empfohlen, die Beratung durch einen Arzt oder andere Fachleute in Anspruch zu nehmen oder sich mit einer Vertrauensperson auszutauschen. Zudem ist es sinnvoll, die eigene Patientenverfügung in regelmäßigen (z.B. jährlichen) Abständen auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Allerdings sind Sie gesetzlich weder zu einer vorhergehenden Beratung noch zu einer regelmäßigen Überprüfung verpflichtet, um Ihrer Patientenverfügung Wirksamkeit zu verleihen.

■ Wie wird rechtlich sichergestellt, dass der Patientenwille umgesetzt wird?

Nach jahrelangen Diskussionen hat der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2009 die Patientenverfügung im Betreuungsrecht verankert. Dabei hat sich ein fraktionsübergreifender Gesetzentwurf durchgesetzt, der dem Patienten unabhängig von Art und Stadium seiner Krankheit das Recht zuerkennt, über Einleitung und Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen selbst zu entscheiden.



Dies bedeutet, dass der Patient mit seiner Verfügung selbst die Verantwortung für die Folgen übernimmt.

Die Festlegungen der Patientenverfügung sind für die Ärzte verbindlich, wenn durch sie eindeutig Ihr Wille für eine bestimmte Lebens- und Behandlungssituation festgestellt werden kann. Bei Missachtung des Patientenwillens kann sich der behandelnde Arzt wegen Körperverletzung strafbar machen. Grundsätzlich unwirksam sind allerdings Festlegungen, die auf eine verbotene Tötung auf Verlangen gerichtet sind. Eine beabsichtigte und gewollte Tötung des Patienten ist strafbar und darf auch mit seiner Zustimmung nicht erfolgen.

Im Falle einer Entscheidungsunfähigkeit übernimmt ein gesetzlich bestellter Betreuer die Aufgabe, Ihre Patientenverfügung durchzusetzen. Um zu vermeiden, dass Ihnen ein Berufsbetreuer gestellt wird, können Sie eine Betreuungsverfügung oder eine Vorsorgevollmacht erstellen. Mit einer Betreuungsverfügung können Sie eine Person Ihres Vertrauens bestimmen, die im Falle einer Entscheidungsunfähigkeit vom Vormundschaftsgericht zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens als Bevollmächtigten einsetzen. Der Bevollmächtigte muss nicht erst vom Gericht bestellt werden, sondern kann im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit sofort für Sie handeln.

Der Betreuer muss prüfen, ob die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat



der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Bestehen trotz Patientenverfügung Zweifel über den Willen des Patienten, bedarf es bei besonders schwerwiegenden Entscheidungen einer Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht. Dies kann der Fall sein, wenn der behandelnde Arzt und der Betreuer zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Grundsätzlich kann jeder eine Überprüfung durch das Vormundschaftsgericht anregen, wenn er befürchtet, dass nicht im Sinne des Betroffenen entschieden wird.

■ Wo kann ich mich informieren?

Es gibt viele Muster und Textbausteine, an denen Sie sich beim Verfassen Ihrer eigenen Patientenverfügung orientieren können. Einen guten Überblick hierzu liefert Ihnen die Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.bund.de/publikationen).

Weitere Informationen finden Sie u. a. bei den folgenden Institutionen:

Ministerium für Soziales und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern: www.sozial-mv.de

Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern:
www.kvmv.info

Neue Verbraucherzentrale in Mecklenburg-Vorpommern e.V.:
www.nvzmv.de

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern:
www.notarkammer-mv.de

Beratung erhalten Sie u. a. auch bei Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen, in vielen Krankenhäusern, bei zahlreichen Hausärzten sowie bei den Betreuungsbehörden der Kommunen.

■ Ansprechpartnerinnen und -partner für Fragen und Hinweise



Julian Barlen

Gesundheitspolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion

Telefon: 0385 525-2308

E-Mail: julian.barlen@spd.landtag-mv.de



Sonja Amalie Steffen

Mitglied der SPD-Bundestagsfraktion

Telefon: 030 22774-610

E-Mail: sonja.steffen@bundestag.de



Christian Masch

Fachreferent für Gesundheitspolitik

Telefon: 0385 525-2366

E-Mail: christian.masch@spd.landtag-mv.de

Herausgeber:

SPD-Landtagsfraktion M-V, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin
www.spd-fraktion-mv.de; info@spd.landtag-mv.de; Tel. 0385-525-2340

V.i.S.d.P.: Dr. Tordis Batscheider

Satz und Layout: Pressestelle der SPD-Landtagsfraktion

Fertigung: Digital Design GmbH – Stand: 06/2012